

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung  
- Drucksache 17/6136 -**

**Sonderpädagogen für niedersächsische Schulen**

**Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)** an die Landesregierung,  
eingegangen am 22.07.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 28.07.2016

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung vom  
26.08.2016,  
gezeichnet

In Vertretung

Erika Huxhold

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Aufgrund der Inklusion sind Sonderpädagogen und entsprechend fort- und weitergebildete Lehrkräfte derzeit stark gefragt. Sie sind so stark gefragt, dass das Kultusministerium die weitere Abordnung von zwei Lehrkräften an das Institut für Sonderpädagogik Hannover abgelehnt hat. Da die beiden Lehrkräfte Aufgaben in der Ausbildung künftiger Sonderpädagogen erfüllt haben, stellt sich die Frage, ob durch die Ablehnung der weiteren Abordnung die Ausbildungskapazitäten im Bereich der Sonderpädagogik verringert werden.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Kultusministerium verwendet verschiedene Fachverfahren, mit denen die Einstellung und die Verteilung der Lehrkräfte auf die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gesteuert werden, so dass für diese eine möglichst ausgeglichene Versorgung mit Lehrkräften gewährleistet wird. Die Einstellung von Lehrkräften in den niedersächsischen Schuldienst und andere personalwirtschaftliche Maßnahmen werden bedarfsgerecht durchgeführt.

Eines der Fachverfahren ist das Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose. Nach Eingabe aller voraussichtlichen Soll-Bedarfe sowie der voraussichtlichen Ist-Veränderungen durch die Schulen und die Schulbehörden kann mit diesem Planungsinstrument der jeweilige Bezugswert für die Personalplanung<sup>1</sup> (BPP) zu einem konkreten Prognosetermin sowohl für einzelne Schulen und einzelne Schulgliederungen als auch für die jeweiligen Schulformen landesweit zusammengetragen sowie in der landesweiten Gesamtsumme ermittelt werden. Dieses Verfahren dient dazu, auf Basis der ermittelten Werte eine bedarfsgerechte Verteilung von Einstellungsmöglichkeiten für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst auf die Schulen vorzunehmen. Zudem dient es dazu, weitere personalwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Abordnungen) zu planen.

Grundsätzlich kann vor Abschluss des Prognosetermins ein Zwischenstand des BPP zu einem bestimmten Datum gegeben werden. Dieser Wert kann sich jedoch noch mehrfach ändern - sowohl in der landesweiten Summe als auch auf jede einzelne Schule bezogen. Dies ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig.

Ein Grund für mögliche Änderungen des BPP ist, dass das Einstellungsverfahren zum Einstellungs-termin 01.08.2016 voraussichtlich erst Ende August/Anfang September 2016 beendet werden wird.

<sup>1</sup> Der Bezugswert für die Personalplanung ergibt sich aus dem Quotienten von Lehrkräfte-Ist-Stunden und Lehrkräfte-Soll-Stunden in Prozent.

<sup>\*)</sup> Die Drucksache 17/6373 - ausgegeben am 01.09.2016 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.  
Die Anlage zu Frage 4 wurde beigefügt.

Im Planungsinstrument sollen während des laufenden Einstellungsverfahrens als Berechnungsgrundlage für die Lehrkräfteversorgung der Schulen sogenannte „Dummysätze“ eingetragen werden, sobald eine Schule eine Einstellungsmöglichkeit erhält. Entsprechend kann sich der BPP einer Schule während des laufenden Einstellungsverfahrens beispielsweise durch die folgenden, nicht abschließend aufgezählten Konstellationen verändern:

- Kann eine Stelle nicht besetzt werden, so ist zum Prognosetermin eine Lehrkraft zu viel in die Berechnung einbezogen worden.
- Reduziert eine neu eingestellte Lehrkraft ihre Stundenzahl nachträglich, so wurden zu viele Stunden in der Berechnung berücksichtigt.
- Eine Schule erhält nachträglich Einstellungsermächtigungen, wodurch der BPP steigt.
- Wurden „Dummysätze“ zum Prognosetermin 01.08.2016 an einer Schule berücksichtigt, die Einstellungsmöglichkeit wird aber nach dem 01.08.2016 umgewidmet, so sinkt der BPP der abgebenden Schule und der BPP der aufnehmenden Schule steigt.
- Lehrkräfte können auch nach dem 01.08.2016 noch versetzt oder abgeordnet werden. Entsprechend verändert sich der BPP der abgebenden Schule und der BPP der aufnehmenden Schule.

Ein weiteres Instrument, um die Daten der allgemeinbildenden Schulen zu einem bestimmten Stichtag zu erheben, ist das Fachverfahren izn-Stabil. Hier wird u. a. die tatsächliche rechnerische Unterrichtsversorgung zu einem bestimmten Termin erhoben. Anders als beim Prognosemodul handelt es sich somit nicht um vorausschauende Planungsdaten, sondern um eine nachträgliche Erhebung zu einem Stichtag.

Die nachfolgende Beantwortung bezieht sich ausschließlich auf die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen.

**1. Wie viele Sollstunden sind den allgemeinbildenden Schulen für sonderpädagogische Zusatzbedarfe (bitte nach Zusatzbedarfen aufgeschlüsselt und als Summe) für das 1. Halbjahr 2016/2017 bewilligt, und wie viele dieser Lehrerwochenstunden werden tatsächlich durch Abordnungen an die allgemeinen Schulen abgebildet?**

In Bezug auf die Aussagekraft der Daten aus dem Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Laut Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose zum Prognosetermin 01.08.2016 sind an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (ohne Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) in Niedersachsen mit Stand 01.08.2016 insgesamt rund 73.930 Lehrkräfte-Soll-Stunden für die Inklusion anerkannt worden.

Diese gliedern sich wie folgt:

Zusatzbedarf	Klartext	Summe der anerkannten Lehrkräfte-Soll-Stunden <sup>2</sup>
401	Std. für Schulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund	870
402	Std. für Schulen in besonderen sozialökonomischen Brennpunkten	650
403	Std. für Grundschulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt „ES“	1.130
410	Förderung Lernen - Jahrgang 5 bis 8	17.490
411	Förderung Sprache - Jahrgang 5 bis 8	1.960

<sup>2</sup> Gerundet auf Zehner.

Zusatzbedarf	Klartext	Summe der anerkannten Lehrkräfte-Soll-Stunden <sup>2</sup>
412	Förderung Emot. u. soz. Entw. - Jahrgang 5 bis 8	7.490
413	Förderung Hören - bis 4. Jahrgang	1.370
414	Förderung Hören - Jahrgang 5 bis 8	1.560
415	Förderung Sehen - bis 4. Jahrgang.	480
416	Förderung Sehen- Jahrgang 5 bis 8	440
417	Förderung Körp. u. mot. Entw. - bis 4. Jahrgang	2.060
418	Förderung Körp. u. mot. Entw. - Jahrgang 5 bis 8	1.500
419	Förderung Geistige Entwicklung - Jahrgang 1 bis 8	7.550
450	Sonderpädagogische Grundversorgung	2.380

Die amtlichen Werte zu den Zusatzbedarfen bezüglich der Inklusion in den inklusiven Schuljahren der öffentlichen allgemeinen Schulen werden im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 18.08.2016 ermittelt. Die geprüften Ergebnisse aus dieser Erhebung sind voraussichtlich im Dezember 2016/ Januar 2017 verfügbar.

Wie der konkrete Einsatz der Lehrkräfte - einschließlich aller abgeordneten Lehrkräfte - an der jeweiligen Schule gestaltet wird, wird im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung nicht abgefragt. Der konkrete Lehrkräfteeinsatz obliegt der jeweiligen Schulleitung im Rahmen der Regelungen zur Eigenverantwortlichen Schule.

**2. Wie viele Sollstunden pro Woche ergeben sich laut aktueller Auswertung des izn-stabil-Prognoseverfahrens im 1. Halbjahr 2016/2017 für die öffentlichen Förderschulen (Grund- und Zusatzbedarf), und wie hoch sind die aktuellen Iststunden?**

In Bezug auf den Einsatz der Lehrkräfte wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

In Bezug auf die Aussagekraft der Daten aus dem Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Laut Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose zum Prognosetermin 01.08.2016 sind an den öffentlichen Förderschulen (ohne Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung; inkl. Schulkindergärten an Förderschulen) in Niedersachsen mit Stand 01.08.2016 insgesamt rund 79 000\* Lehrkräfte-Soll-Stunden anerkannt worden. Davon sind rund 69 100\* Lehrkräfte-Soll-Stunden für den Grundbedarf und rund 9 800\* Lehrkräfte-Soll-Stunden für den Zusatzbedarf festzustellen. Demgegenüber stehen rund 73 600\* eingetragene Lehrkräfte-Ist-Stunden.

\* Hinweis: Die angegebenen Werte sind jeweils auf Hundert gerundet.

**3. Wie hoch ist die Summe der zu unterrichtenden Lehrerwochenstunden der im niedersächsischen Schuldienst aktuell beschäftigten Sonderpädagogen abzüglich der Stunden, die nicht für Unterricht aufgewendet werden (beispielsweise Anrechnungs- und Entlastungsstunden, Freistellungen und Abordnungen für außerunterrichtliche Tätigkeiten)?**

Für das Schuljahr 2015/2016 waren zum Stichtag 15.09.2015 an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (ohne Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) landesweit insgesamt rund 112 240 Lehrer-Ist-Stunden von Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik (ohne Referendarinnen und Referendare) oder von Lehrkräften mit der erworbenen Zusatzqualifikation Sonderpädagogik vorhanden.

Die Daten für das Schuljahr 2016/2017 werden im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 18.08.2016 ermittelt. Wegen der voraussichtlichen Verfügbarkeit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**4. Wie viele Sonderpädagogen nehmen außerunterrichtliche Tätigkeiten, beispielsweise Lehrtätigkeiten an Hochschulen, wahr (bitte nach Tätigkeitsfeld, nach Anzahl der Personen und in Vollzeitlehreinheiten angeben)?**

Eine Übersicht über die Anzahl der Lehrkräfte (Personen und VZLE) mit dem Lehramt für Sonderpädagogik oder mit der erworbenen Zusatzqualifikation Sonderpädagogik, die an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (ohne Schulen aus dem Geschäftsbereich des MS) zum Stichtag 15.09.2015 außerunterrichtliche Tätigkeiten wahrgenommen haben, ist in der **Anlage** beigefügt.

Wegen der Verfügbarkeit von Daten für das Schuljahr 2016/ 2017 wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**5. Wie groß sind die aktuellen Studienkapazitäten für das Lehramt Sonderpädagogik an den niedersächsischen Hochschulen (bitte nach Hochschule und Förderschwerpunkt auflisten)?**

Im Jahr 2016 liegt die Zahl der Studienanfänger im Fach Sonderpädagogik an der Universität Hannover bei 200, an der Universität Oldenburg bei 191.

Eine Aufteilung der Anfängerkapazitäten nach Förderschwerpunkten findet an beiden Standorten nicht statt.

**6. Wie viele Referendare mit einem sonderpädagogischen Schwerpunkt werden derzeit an niedersächsischen Studienseminaren ausgebildet (bitte nach Förderschwerpunkten und Studienseminaren getrennt auflisten)?**

Eine getrennte Auflistung der Referendarinnen und Referendare nach Förderschwerpunkten ist nicht möglich, da diese in der Regel drei Fächer studieren (z. B. Lernbehindertenpädagogik, Verhaltensgestörtenpädagogik und Deutsch).

Eine getrennte Auflistung nach Studienseminaren zum Stichtag 05.08.2016 ergibt folgende Anzahl von Referendarinnen und Referendaren mit sonderpädagogischem Schwerpunkt in den jeweiligen Studienseminaren:

Studienseminar Sonderpädagogik Braunschweig:	62
Studienseminar Sonderpädagogik Hannover:	92
Studienseminar Sonderpädagogik Lüneburg:	34
Studienseminar Sonderpädagogik Osnabrück:	96
<b>Insgesamt:</b>	<b>284</b>

**7. Wie hoch ist der Numerus clausus (bitte für jedes Fach und jede Hochschule einzeln anführen)?**

Die Grenznote, mit der Bewerberinnen und Bewerber im Bachelor-Studiengang Sonderpädagogik an der Universität Hannover noch zugelassen werden, liegt im Wintersemester 2016/2017 bei 2,3 und an der Universität Oldenburg bei 2,0.

**8. Plant die Landesregierung einen Ausbau der Studienplatzkapazitäten und, wenn ja, in welchem Umfang und für welche Förderschwerpunkte?**

Mit den Universitäten Oldenburg und Hannover wurde im Rahmen der Zielvereinbarungen 2014 bis 2018 festgehalten, die Studienplatzkapazitäten im Bereich Sonderpädagogik bis 2018 auf jeweils 230 Bachelorstudienplätze sowie jeweils 200 Masterstudienplätze auszubauen.

Die Universität Hannover wird zusätzlich zu den derzeit angebotenen sonderpädagogischen Fachrichtungen für Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung, des schulischen Lernens und der Sprache und des Sprechens zukünftig auch die sonderpädagogische Fachrichtung bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung anbieten. Die Universität Oldenburg wird zusätzlich zu den derzeit angebotenen sonderpädagogischen Fachrichtungen für Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung, des schulischen Lernens, der körperlichen und motorischen Entwicklung und der geistigen Entwicklung zukünftig auch die sonderpädagogische Fachrichtung bei Beeinträchtigung der Sprache und des Sprechens anbieten. Eine explizite Aufteilung der Kapazitäten nach Förderschwerpunkten erfolgt dabei an beiden Universitäten nicht.

Anlage 1

**Wahrnehmung von außerunterrichtlichen Tätigkeiten durch Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik  
oder mit der erworbenen Zusatzqualifikation Sonderpädagogik an den öffentlichen  
allgemein bildenden Schulen (ohne Schulen aus dem Geschäftsbereich des MS) zum Stichtag 15.09.2015**

Zweck	Anzahl Lehrkräfte (Köpfe)	Vollzeitlehrer- einheiten <sup>1</sup>
Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlg. 2)	230	119,6
Ständige(r) Vertreter(in) der Schulleiterin oder des Schulleiters	128	24,4
Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (Gymnasien, Gesamtschulen und Berufsbildende Schulen)	1	0,2
Weitere(r) Vertreter(in) (nur an GS, HS, RS, OBS und FÖS)	21	2,1
Stufenleiter(in) (nur an Gesamtschulen)	1	0,2
Fachbereichskonferenzleiter(in) an HS, RS und OBS	1	0
Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	251	14
Besondere Belastungen	1085	45,3
Fachseminarleiter(in) an Studienseminaren für die Lehrämter GH, GHR, RS, FöS	127	85,2
Mentor(in) für Quereinsteiger an GS, HS, RS, OBS, GesS, FöS	3	0,1
Betreuung der Schulpraktika von Lehramtsstudierenden	16	1,1
Mitwirkung bei schulpraktischen Veranstaltungen an der Hochschule	13	1,1
Weiterbildungsmaßnahmen in Kooperation von NLQ und Universitäten	2	0,8
Betreuung von Masterstudierenden GHR 300 im Praxisblock durch Mentor/innen an den Praktikumschulen	1	0,2
Unterstützung der Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung	3	0,4
Koordinator(in) in Netzwerken	1	0,1
Fortbildungszentren an Universitäten	2	0,2
Multiplikator(in) "Individuelle Lernentwicklung und ihre Dokumentation"	2	0,2
Qualifizierung durch Fachseminarleiter(in) an Studienseminaren für FöS "sonderpädagogische Förderung"	12	4,6
Multiplikator(in) bzw. Ausbilder(in) inklusive Schule	71	16,4
Arbeitsstelle Schulreform - Beratung, Koordinierung, Fortbildung	3	0,6
Trainer(in) für Funktionsträger in Schulen (SL, StSL,...)	6	0,8
Die Region und ihre Sprachen im Unterricht	3	0,4
Bereichslehrkräfte für Kinder beruflich Reisender	3	0,9
Leseförderung	1	0
Musikalische Bildung	3	0,3
Europäische und internationale Zusammenarbeit	1	0,3
Beratung und Unterstützung	1	0,2
Außerschulische Lernorte BNE	3	1,5
Projekte und sonst. Maßnahmen	3	0,5
Beraterinnen und Berater für IuK und Medienpädagogik	6	2,7
Fortbildung zu IuK und Medienpädagogik - Bezeichnung angeben!	5	0,7
Trainer(in) zur Ausbildung von Mobbing-Interventions-Teams	4	0,4
Förderung der Mobilität	1	0,2
Schulformübergreifende Fachberatung Sport	2	0,2
Einzelprojekte - Bezeichnung angeben	1	0,1
Kooperationsverbünde "Hochbegabung fördern"	2	0,2
Fachberatung an GS, HS, RS, OBS, FOS	47	9,4
Beratung für die Zusammenarbeit Kindergarten-Grundschule (Brückenjahr; Kita und Grundschule unter einem Dach)	4	0,5
Beratungslehrer(in)	58	7,1
Fachberatung sonderpädagogische Förderung	26	5,7
Beratungsfunktion im Sonderpädagogischen Mobilen Dienst	348	142,4
zentrale Abschlussprüfungen Sek I HS, RS, KGS, FöS	8	0,3
Kommissionen für Erstellung und Implementierung von Kerncurricula für allg. bild. Schulen	6	0,5
Einzelthemen - Bezeichnung angeben!	3	0,1
Internationale Zusammenarbeit - Bezeichnung angeben!	1	0,2
Einzelprojekte - Bezeichnung angeben!	7	1,4
Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe zur Errichtung einer neuen Schule - Schulform angeben	1	0,1
Abnahme von Nichtschülerprüfungen	2	0,1
Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Ausbildung und Websitebetreuung	2	0,2
Suchtberatung für Landesbedienstete	2	1
Förderung Landschaftsverbände	4	0,4
Gedenkstättenarbeit (Nebentätigkeit unter Entlastung im Hauptamt)	2	0,5
Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	355	13,4
Schulbezirkspersonalrat (§ 99 Abs. 3 NPersVG)	6	5,4
Schulhauptpersonalrat (§ 99 Abs. 3 NPersVG)	1	0,9

**Wahrnehmung von außerunterrichtlichen Tätigkeiten durch Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik  
oder mit der erworbenen Zusatzqualifikation Sonderpädagogik an den öffentlichen  
allgemein bildenden Schulen (ohne Schulen aus dem Geschäftsbereich des MS) zum Stichtag 15.09.2015**

Zweck	Anzahl Lehrkräfte (Köpfe)	Vollzeitlehrer- einheiten <sup>1</sup>
Gleichstellungsbeauftragte der Schulen (§ 24 NGG)	55	1,4
Gleichstellungsbeauftragte der NLSchB für den Schulbereich (§ 24 NGG)	3	0,1
Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (§ 96 SGB IX)	8	1,8
Bezirksschwerbehindertenvertretung (§ 97 SGB IX)	5	2
Hauptschwerbehindertenvertretung (§ 97 SGB IX)	1	0,9
Mobiler Dienst Sprache in Klasse 4: Nicht an Grundschulen, die an der sonderpädagogischen Grundversorgung teilnehmen, nicht an Förderschulen	4	0,3
Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Förderschule: Einsatz von FÖS-Lehrkräften an der GS. Nicht an Grundschulen, die an der Sonderpädagogischen Grundversorgung teilnehmen; keine Stunden für Integrationsklassen, die bei den Ist-Stunden mitzuzählen sind.	41	9,5
Sonderpädagogische Mobile Dienste. Nur zulässig bei Beauftragung durch die NLSchB: Für Diagnostik, Beratung und spezielle Fördermaßnahmen; nicht zulässig, wenn gleichzeitig ein Bedarf berechnet wird.	135	46,8
Beurlaubung für den Auslandsschuldienst, an ausländische Schulen (MOE-Staaten)	2	2,1
Beurlaubung in den Hochschuldienst	3	3,2
Urlaub für Tätigkeiten in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen oder in der Entwicklungshilfe (§ 7 Nds. Sonderurlaubsverordnung)	1	1,1
Mitgliedschaft einer kommunalen Vertretung bzw. eines Ausschusses sowie in der Volksvertretung eines Landes (§ 69 NBG)	1	0,2
(befristete) Abordnung an die Nieders. Landesschulbehörde (NLSchB)	3	3,2
(befristete) Abordnung außerhalb des Schuldienstes (nicht MK und nachgeordnete Behörden)	7	7,3
(befristete) Abordnung an das Nds. Kultusministerium	5	5,3
(befristete) Abordnung an das NLQ	1	1,1
(befristete) Teilabordnung an die Nieders. Landesschulbehörde (NLSchB)	1	0,8
(befristete) Teilabordnung außerhalb des Schuldienstes (nicht Schulbehörde)	11	5,2
(befristete) Teilabordnung an das Nds. Kultusministerium	2	0,3
(befristete) Teilabordnung an das NLQ	1	0,2
Freistellung nach § 18 Nds. ArbZVO-Schule für Qualifizierungen (z.B. Seminarstd. v. Quereinstit.)	11	4,3
Ermäßigung zwecks Teilnahme an der Qualifizierung "sonderpädagogische Förderung"	2	0,4
Lehrauftrag in der Praxisphase der Masterstudiengänge GHR 300 im Rahmen von Nebentätigkeit gegen Entlastung im Hauptamt (§ 71 NBG)	5	0,8
Sonstige Stundenverringerung	6	1,2
Leitung eines Förderzentrums	207	23,4

<sup>1)</sup> Die Vollzeitlehrereinheiten wurden auf eine Nachkommastelle gerundet.